



Sportstättenordnung Trampolin groß

1. Das Trampolin **darf nur unter Aufsicht** eines beauftragten Übungsleiters genutzt werden.
2. Während der Benutzung sind 4 Weichbodenmatten als zusätzliche Sicherung auf bzw. um das Trampolin zu legen.
3. Das Sitzen auf den Weichbodenmatten während des Springens ist untersagt.
4. Nach dem Springen ist das Trampolin stets per Absteigen zu verlassen, ein Herausspringen ist verboten, größte Verletzungsgefahr!
5. Nach Übungende ist die eine Hälfte des Trampolins einzuklappen und abzuschließen und die gesamte Anlage aufgeräumt zu hinterlassen.
6. Ein **“Weiter – Delegieren“** der Aufsichtsfunktion, wie auch ein Weitergeben des Trampolinschlüssels **ist untersagt**.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum